

# Stadt Lörrach Ortsteil Brombach

## Bebauungsplan „Schöpflin – Areal“

### Artenschutzrechtliches Gutachten



Stand 11.08.2014

<b>Auftraggeber:</b> Stadt Lörrach Luisenstraße 16 79539 Lörrach	<b>Auftragnehmer:</b> Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz Garten- und Landschaftsplanung Kurhausstraße 3 79674 Todtnauberg	 11.08.2014
<b>Bearbeitung:</b> Dipl.-Biol. Markus Winzer		

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstand</b> .....	<b>7</b>
3.1	Reptilien.....	7
3.2	Avifauna.....	8
3.3	Amphibien.....	9
3.4	Fledermäuse.....	9
<b>4</b>	<b>Reptilien</b> .....	<b>10</b>
4.1	Bestand.....	10
4.2	Artenschutzrechtliche Ergänzungsvorschlägen zur bestehenden Planung.....	11
4.3	.....	11
<b>5</b>	<b>Vögel</b> .....	<b>12</b>
5.1	Bestand.....	12
5.2	Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen.....	15
5.3	Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen .....	16
5.4	Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3.....	16
5.5	Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung .....	18
<b>6</b>	<b>Literatur / Quellen</b> .....	<b>19</b>

# 1 Anlass

Im Lörracher Stadtteil Brombach befindet sich eine innerstädtische Freifläche bzw. Gewerbebrache, für die eine zukünftige Nutzung als Wohngebiet und als Standort für eine Sporthalle angestrebt wird. Die Stadt Lörrach hat dazu einen Städtebaulichen Wettbewerb ausgeschrieben. Als Entwicklungsziel war im Wettbewerb eine gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen, kleinen Einheiten an Büroflächen und einer Sporthalle vorgegeben.

Ab Juli 2014 lagen als Ergebnis des Wettbewerbs konkrete Planungsvorschläge vor, auf deren Basis die bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen geprüft werden können. Die Bestandserhebungen zu den einzelnen Arten erfolgten parallel zum Wettbewerb über das Frühjahr / Frühsommer 2014.



**Abbildung 1: Lage des Eingriffsgebiets (rot) in der Umgebung**

Das Areal liegt im Stadtteil Brombach. Das Untersuchungsgebiet ist etwa 3 ha groß und von Bebauung umgeben. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets wurde durch die Stadt Lörrach vorgenommen und umfasst neben der planungsrelevanten Freifläche noch angrenzende Grundstücke sowie die Verkehrsflächen des Bahnhofsbereichs von Brombach. Östlich grenzt das Firmengelände des ehemaligen Schöpflin–Versandhandels an. Zum Untersuchungsgebiet gehören auch die südlich an die Freiflächen angrenzenden Gebäude entlang der Schopfheimer Straße. Im

Westen wird das Untersuchungsgebiet von der Franz-Ehret-Straße begrenzt. Nördlich grenzt das Bahnhofsgelände des Bahnhofs Lörrach-Brombach sowie weiterführend die Bahnlinie mit dem vorgelagerten Gleiskörper an.

Die Entfernung zum Fluss Wiese beträgt ca. 200 m. Bedingt durch Straßen, Bahnlinie und Siedlungsflächen besteht jedoch kein naturräumlicher Zusammenhang zur Flussniederung.

Für die geplanten Maßnahmen gilt es, die artenschutzrechtlichen Belange abzuprüfen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

## 2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet ist von einer großen, zentralen Freifläche mit Verkehrsflächen, Parkplatzbereichen sowie Grünflächen geprägt. Teile des Parkplatzes werden von Logistik- oder Fuhrbetrieben als Park- und Deponieflächen genutzt. Während der westliche Bereich des Parkplatzes von Besuchern der Schöpflin-Stiftung genutzt wird, erfolgt die Nutzung im östlichen Bereich des Parkplatzes weitgehend ungeordnet (Fahrzeuge, Container, Anhänger, Materialablagerung etc.)

Auch das Grünland lässt keine einheitliche Nutzung erkennen. Die im zentralen Bereich vorhandene Fettwiese wurde schon mehrfach durch Bodenveränderungsmaßnahmen gestört und dementsprechend ruderalisiert. Eine Grünlandnutzung findet nicht statt. Vermutlich werden die Flächen einmal pro Jahr gemulcht.

Die im Winter 2013/2014 erfolgte Baumrodungen haben diesen Prozess zusätzlich verstärkt, so dass der heutige Gesamteindruck eher den Eindruck einer ungeordneten Gewerbebrachfläche vermittelt.

Im Süden grenzen die Gärten der Häuser entlang der Schopfheimer Straße an. Sie sind teilweise als vernachlässigte Privatgärten zu beschreiben. Hier befindet sich auch eine verputzte Mauer als Abgrenzung.

Im Norden befindet sich der Bahnhof Lörrach - Brombach mit dem Bahnsteig sowie den vorgelagerten Verkehrsflächen und Parkplatzbereichen. Das Bahngelände geht in einen nicht öffentlich zugänglichen Firmenbereich über, in dem Grünschnittablagerungen, Materialablagerungen von Bau- und Erdmaterial, Schuppen, Werkstätten etc. anzutreffen sind.

Durch das Gebiet verläuft entlang der Ostgrenze ein unbefestigter Fußpfad und entlang der Südgrenze ein befestigter Weg. Die ehemals vorhandenen Baumbestände wurden fast vollständig entfernt. Im Süden befindet sich von West nach Osten gesehen noch eine Baumreihe aus Berg- und Spitzahorn und anschließend eine Ziergarten- und Einzelbaumreihe, deren Abschluss zwei Großbäume bilden (Kastanie). Eine der Kastanien wurde vor kurzem stark zurück geschnitten. Ansonsten steht nur noch eine Kopfweide auf dem Gelände.

Ab Ende Juli 2014 wurde der gesamte Nordostteil der Eingriffsfläche als Baueinrichtungsfläche einer genehmigten Baumaßnahme außerhalb des Plangebietes in Beschlag genommen. Der Oberboden wurde entfernt und seitlich gelagert.

## Schutzgebiete:

Direkt im Eingriffsgebiet befinden sich keine ausgewiesenen Schutzgebiete und keine geschützten Biotope. Vom FFH-Gebiet Röttler Wald liegt ein kleines Teilgebiet in rund 500 Meter Entfernung nördlich des Plangebiets. Dabei handelt es sich um eine Fledermauskolonie in der Astrid-Lindgren-Schule. Die Thematik wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung der Fledermäuse weiter untersucht. Eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig. Dies gilt auch für das FFH-Gebiet Dinkelberg, welches rund 500 Meter südlich beginnt.



Abb.2. Untersuchungsgebiet (rot umrandet) auf (nicht aktuellem) Luftbild. (Quelle: LUBW 2013)

### **3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstand**

Das Untersuchungsgebiet wurde 2014 mehrfach begangen und auf vorkommende Arten untersucht. Anhand der vorgefundenen Strukturen wurde eine Biotoptypenbeschreibung erstellt. Auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung und deren Ausprägung wurde für die artenschutzrechtliche Einschätzung das zu erwartende Artenspektrum definiert.

Zusätzlich erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen, hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (LAUFER et al. 2007) bzw. der Avifauna (HÖLZINGER, J. et al 1999 & 2001) herangezogen.

Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie aus über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Abgleichung mit den Fundpunkten des Artenschutzprogramms (ASP) fand statt.

Schon im Jahre 2013 wurde eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse zum Städtebaulichen Wettbewerb Franz-Ehret-Straße, Lörrach-Brombach, vom Trinationalen Umweltzentrum für die Stadt Lörrach erstellt.

Für die Fledermäuse wurde ein gesondertes Gutachten von Dr. Henrik Turni, Tübingen, erstellt, das gemeinsam mit der artenschutzrechtlichen Prüfung eingereicht wird.

#### **3.1 Reptilien**

Bei den Begehungen wurden reptilienfreundliche Habitate nach möglichen Vorkommen abgesucht. Zur Erfassung der Reptilien wurde das Eingriffsgebiet mehrfach begangen. Die Begehungen fanden zu verschiedenen Uhrzeiten und Sonnenständen statt.

Dabei wurden jahres- und tageszeitliche Hauptaktivitätsphasen sowie artspezifisches Verhalten berücksichtigt. Die geeigneten Strukturen wurden langsam abgeschritten. Außerdem wurde unter potentiellen Verstecken wie Steinen, Brettern, Totholz, Folienresten nachgesucht. Anschließend wurden diese Strukturen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Zusätzlich fanden Befragungen der Anrainer, Pächter oder Besitzer von Grundstücken statt, auf denen sich Habitate für Eidechsen befanden.

Tabelle 1: Überblick über die Begehungstermine zur Reptilienfauna

Datum	Dauer	Wetter	Tätigkeit
02.04.2014	15.30-16.30	Sonnig, fröhlich	Absuchen geeigneter Biotopelemente für Reptilien
02.05.2014	14.00-14.45	Schön, sommerlich, warm	Absuchen geeigneter Biotopelemente für Reptilien
04.06.2014	10.30-11.30	Noch schön, sommerlich, bewölkt, sonnige Abschnitte.	Absuchen geeigneter Biotopelemente für Reptilien
16.07.2014	14.00-14.45	Schön, sommerlich, warm	Absuchen geeigneter Biotopelemente für Reptilien
06.08.2014	15.45-16.30	Schön, sommerlich, warm	Absuchen geeigneter Biotopelemente für Reptilien

### 3.2 Avifauna

Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten im Jahr 2014 bis dato 5 Begehungen, die sich über den Zeitraum von März bis Ende Juni erstreckten, sowie einige Zusatzbeobachtungen, die im Rahmen der weiteren Begehungen gemacht wurden,

Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen oder im Rahmen von weiteren Begehungen in die Karte eingetragen.

Es wurde eine Gesamtliste der im Gebiet vorkommenden Arten erstellt. Bei Mehrfachnachweisen und entsprechender Eignung des Areals für die jeweilige Art oder bei anderen indirekten Hinweisen auf Bruterfolg (z.B. Jungvögel nachweise), wurde gutachterlich der Brutstatus abgewogen.

Tabelle 2: Überblick über die Begehungstermine zur Vogelfauna

Datum	Dauer	Wetter	Tätigkeit
31.03.2014	7.30-8.45	Sonnig, fröhlich	Erste Kartierung Vögel; Biotoptypenkartierung;
30.04.2014	7.00-8.15	Schön, sommerlich, noch etwas frisch	Zweite Vogelkartierung
02.05.2014	6.30-8.00	Schön, sommerlich, noch etwas frisch	Dritte Vogelkartierung
14.05.2014	7.00-8.45	Schön, sommerlich	Vierte Vogelbegehung
04.06.2014	6.00-7.45	Noch schön, sommerlich, leichte Bewölkung setzt ein	Fünfte Vogelbegehung

### **3.3 Amphibien**

Die Lebensbedingungen für Amphibien sind auf dem gesamten Areal so ungeeignet, dass eine weitere Untersuchung dieser Arten nicht erfolgt ist.

### **3.4 Fledermäuse**

Für die Fledermäuse wurde ein eigenes Gutachten erstellt, das gemeinsam mit der artenschutzrechtlichen Prüfung eingereicht wird. Die Methodik wird dort beschrieben.

## 4 Reptilien

### 4.1 Bestand

Wie bereits 2013 bei der artenschutzrechtlichen Potentialanalyse vom Trinationalen Umweltzentrum für die Stadt Lörrach belegt, finden sich im Plangebiet nur wenige Habitate für Eidechsen vor. Sie sind allesamt suboptimal geprägt und machen eine Besiedlung des Areals eher unwahrscheinlich.

Die Habitate im südlichen und zentralen Bereich der Untersuchungsfläche sind für eine Besiedlung durch Eidechsen nur sehr bedingt geeignet. Sie wurden dennoch mehrfach untersucht, wobei sich jedoch kein Nachweis ergab.

Im Norden des Gebiets befindet sich entlang der Bahnlinie ein Grünstreifen mit teilweise optimaler Habitatausprägung für Mauereidechsen. In diesem Bereich befinden sich angrenzend an die als Besiedlungskorridor in Frage kommende Bahnlinie zahlreiche Sonderbiotope. Sie bestehen aus einem ehemals baumbestandenen Grünbereich, auf dessen Freiflächen sich nun zahlreiche Material- und Gesteinsablagerungen finden, zusätzlich Erdhügel und Rindenmulchzonen.



Abbildung 3: Übersicht über die Eidechsenhabitate entlang der Bahnlinie links und auf nicht aktuellem Luftbild (rechts) (Quelle LUBW 2013)

In diesem Bereich konnten trotz intensiver Nachsuche keine Nachweise erbracht werden. Auch der Bereich des angrenzenden Bahnkörpers wurde mehrfach und beidseitig über die Grenzen des Eingriffsgebiets hinaus auf einen Bestand untersucht. Auch hier ergaben sich keine Nachweise.

Derzeit gilt das gesamte Eingriffsgebiet daher als nicht von Reptilien besiedeltes Gebiet. Weitere artenschutzrechtliche Abwägungen entfallen daher. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

## **4.2 Artenschutzrechtliche Ergänzungsvorschläge zur bestehenden Planung**

Der Gewinner des städtebaulichen Wettbewerbs sieht im Zwischenbereich der geplanten Gebäude die Gestaltung von drei Flächen mit Eidechsenhabitaten vor. Diese Flächenausweisung beruht vermutlich auf der artenschutzrechtlichen Einschätzung des TRUZ aus dem Herbst 2013 sowie der daraufhin formulierten Zielsetzung des Wettbewerbs im Hinblick auf die Berücksichtigung von möglichen Vorkommen.

Aufgrund der konkreten Untersuchungsergebnisse gibt es für die Ausweisung dieser Flächen keine artenschutzrechtlich begründete Notwendigkeit, da im gesamten Areal und auch entlang der Bahnlinie keine Reptilienbestände gefunden wurden.

Durch die Lage der Flächen im Innenbereich der geplanten Wohnbausiedlung, ist mit einer Besiedlung durch Reptilien zukünftig auch nur bedingt zu rechnen, da durch die Bebauung die Vernetzung zum möglichen Verbreitungskorridor entlang der Bahnlinie weitgehend abgeschnitten wird und in diesen Bereich auch von einer erhöhten Störwirkung durch die Nutzung der Grünanlage ausgegangen werden kann.

Sinnvoller wäre die Anlage von Reptilienhabitaten im Seitenbereich der Bahnlinie. Anbieten hierfür würde sich die Grünzone zwischen Ortmattstraße und Bahngleis sowie der nördliche und der östliche Rand des Parkplatzes auf den Flurstücken 438/7 und 3008/16, außerhalb des Plangebietes.

## **5 Vögel**

### **5.1 Bestand**

Das Untersuchungsgebiet ist als Brutvogelhabitat eher unbedeutend. Nach Rodung der Baumbestände hat sich die Eignung des Gebiets als Brut- und Nahrungshabitat entsprechend verschlechtert.

Die Offenlandfläche ist nur als untergeordnetes Nahrungshabitat mit hohen Vorbelastungen zu betrachten. Nach Entfernung der Bäume im Bereich der Freifläche befinden sich jetzt nur noch in den angrenzenden Privatbereichen und in direkter Nachbarschaft einige für Brutvögel nutzbare Bruthabitate.

Von den Umgebungsbereichen sind bisweilen Nahrungssuchflüge in das Untersuchungsgebiet hinein zu verzeichnen. In den öffentlich zugänglichen Bereichen des Plangebiets konnte keine Brutvogelart festgestellt werden. Bruten innerhalb des Eingriffsgebiets beschränken sich auf die Zone der Privatgärten im Süden und den heckenreichen Bereichen im Norden beiderseits der Bahnlinie.

Insgesamt konnten 17 Vogelarten nachgewiesen werden, die das Gebiet nutzen. Alle Arten sind weit verbreitete Siedlungsvögel, kommen in Lörrach mit guten Bestandszahlen vor und sind zumindest im lokalen Kontext nicht gefährdet.

Für die meisten Arten stellt das Untersuchungsgebiet keine wichtigen Habitatstrukturen zur Verfügung. Wenn sie überhaupt im eigentlichen Untersuchungsgebiet vorkamen, dann waren sie an die randlichen Strukturen gebunden.

Dies bedeutet, dass sie die Privatgärten im Süden sowie die Grünzäsuren entlang der Bahnlinie im Norden nutzten. Für Vögel, die hier brüten, stellt das Plangebiet einen Teil des Bruthabitats dar, weshalb sie als Randsiedler betrachtet werden. Sporadisch konnten vor allem bei den kleinen, körnerfressenden Singvögeln (Spatzen, Finken) Nahrungsflüge in die zentralen Grünlandbereiche beobachtet werden.

Die meisten Arten kamen jedoch außerhalb des Untersuchungsgebiets vor, vor allem in der bestehenden Parkanlage der Schöpflin-Stiftung. Die Mauersegler brüten an einem Gebäude in unmittelbarer Nähe zum nordöstlichen Randbereich des Untersuchungsgebiets. Das Untersuchungsgebiet dient aber weder als wichtige Anflugsroute der Nester noch als besonderes Jagdhabitat. Die Tiere konnten nur sporadisch bei Überflügen über das Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Die Alpensegler waren nur mit einem Nachweis als Überflieger zu verzeichnen.

Am 31.03.2014, 30.04.2014, 02.05.2014, 14.05.2014 und 04.06.2014 wurden im Eingriffsbereich und im erweiterten Untersuchungsgebiet die folgenden Vogelarten registriert.

**Tabelle 3**

**Status:** B= Brutvogel; BV= Brutverdacht; RS=Randsiedler; ÜF=Überflug; NG=Nahrungsgast

**Rote Liste:** V = Arten der Vorwarnliste; R= geograf. Restriktion. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 1.März 2010:

b= besonders geschützte Art / s = streng geschützte Art

Artname	Status	Geschätzte Anzahl Brutpaare	Nachweis	Nachweis	Nachweis	Nachweis	Nachweis	Schutzstatus	Rote Liste Ba.-Wü.
			31.03	30.04	02.05	14.05	04.06		
Amsel	B/RS	2	1		2	2	1	b	
Alpensegler	NG	0			1			b	
Bachstelze	NG	0				1			
Eichelhäher	NG	0			1				
Elster	NG	0				1	1		
Buchfink	B/RS	1		1	1	2	1	b	
Girlitz	RS/BV/NG	1		1				b	V
Grünfink	BV/RS/NG	1	1					b	
Haussperling	B/RS	6	3	7	7	8	6	b	V
Hausrotschwanz	RS/BV	1				1		b	
Kernbeißer	NG	0	1					b	
Kohlmeise	BV/RS/NG	1		1		1	1	b	
Mauersegler	B/RS/	10				5-15	5-15	b	V
Mönchsgrasmücke	B/RS	2		2	2	1	1	b	
Rabenkrähe	B/RS/NG	1	2	1	1	2	1	b	
Ringeltaube	NG	1			1	1		b	
Sommergoldhähnchen	BV/RS/NG	1	1					b	
Star	B/RS/NG	1			2			b	V
Stieglitz	B/RS/NG	1		2		2	2	b	
Zaunkönig	B/RS/NG	1		1	1	1		b	
<b>Beobachtungen von Überflügen außerhalb des Gebiets</b>									
Stockente	ÜF	0				2	2	b	
Gänsesäger	ÜF	0				2	2	b	R
Kormoran	ÜF	0				1	1	b	



Abbildung 4: Lage der potentiellen Revierzentren der Brutvögel in Nähe des Untersuchungsgebiets. Der gelbe Balken zeigt die Lage der Mauersegler Kolonie an.

Von den 17 oben genannten Vogelarten sind nur Girlitz, Haussperling, Mauersegler und Star in der Roten Liste des Landes Baden-Württemberg erwähnt. Sie stehen auf der Vorwarnstufe, doch der landesweite Trend unterscheidet sich hier von den Verhältnissen in Südbaden, wo die Arten noch mit guten Beständen vorkommen.

Nur der Vollständigkeit halber werden die Überflüge von Kormoran, Gänsesäger und Stockente erwähnt. Sie folgten im weitesten Sinne dem Verlauf der Wiese und zeigten keine beobachtete Bindung an das Untersuchungsgebiet.

## **Fazit:**

Die öffentlich zugänglichen Bereiche des Untersuchungsgebiets sind derzeit frei von Brutvögeln. In den Randbereichen sowie der näheren Umgebung sind Bruthabitate von weit verbreiteten und nicht bedrohten Siedlungsvögeln und von Mauerseglern vorhanden. Für diese Arten stellt das Untersuchungsgebiet einen unwesentlichen Teil ihres Nahrungshabitats dar.

## **5.2 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen**

Mit der Rodung der Grünbestände, der Baufeldfreiräumung und der anschließenden Bebauung der Fläche als Wohngebiet bzw. mit einer Sporthalle verlieren 17 Vogelarten einen unwesentlichen Teil ihres Nahrungshabitats.

Die Rodungsmaßnahmen sind in der dafür zulässigen Zeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) auszuführen, um eine Verletzung von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Die im Winter anwesenden Vögel werden mit Einsetzen der Störungen das Gebiet verlassen. Sie finden in der Umgebung ausreichend Ersatzhabitate. Zu Beginn der Brutzeit sind dann keine Strukturen mehr vorhanden, die die Vögel verleiten könnten, das Eingriffsgebiet als Nahrungs- oder Bruthabitat zu nutzen. Ersatzhabitate sind in der Umgebung ausreichend vorhanden, so dass es zu keinen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen kommt.

Anlagebedingt stehen nach Abschluss der Bauarbeiten und Umsetzung des Freiflächenkonzeptes mit umfangreichen Baumpflanzungen den Siedlungsvögeln und Gebäudebrütern bedeutend mehr Nahrungs- und Bruthabitate zur Verfügung als zuvor. Von einer entsprechenden Vergrößerung der lokalen Populationen der siedlungsfolgenden Arten ist auszugehen.

Betriebsbedingt sind ebenfalls keine Störungen zu erwarten. Der „normale“ Betriebslärm hält sich bei einer Wohnnutzung die siedlungsfolgenden Vögel nicht von einer Brut ab. Des weiteren sind in diesem Zusammenhang die bestehenden Vorbelastungen durch die Bahnlinie, den Straßenverkehr sowie die Gewerbenutzung zu berücksichtigen.

Auf die Mauersegler haben die Baumaßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen. Ihr Brutgebäude wird nicht verändert. Anflugsrouten werden weder baubedingt durch Kräne noch anlagebedingt durch Häuser, Hallen oder Bäume gestört. Das Eingriffsgebiet hat als Nahrungshabitat für die Mauersegler auch keine besondere Rolle gespielt. Sie suchen ihre Nahrung im gesamten überregionalen Luftraum.

### 5.3 Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen

Für den Schutz der lokalen Brutvögel ist es wichtig, die Maßnahmen zur Freiräumung des Geländes außerhalb der Brutperiode zu vollziehen. Nach Vorgabe des § 39 BNatSchG muss die Entfernung der von der Baumaßnahme betroffenen Vegetation in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Mit Beginn der Baumaßnahmen werden die ansässigen und zufliegenden Vögel die Randbereiche der Baustelle aufgrund der einsetzenden Stör- und Beunruhigungseffekte meiden. Da der Eingriff jedoch stark lokal begrenzt ist und im Umfeld weitere gute Nahrungshabitate bzw. Brutmöglichkeiten vorhanden sind, werden sich die Störwirkungen nicht erheblich auf die lokale Avifauna auswirken. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

### 5.4 Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3

**§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Im Eingriffsgebiet befinden sich nur wenige Strukturen, die als Bruthabitate geeignet sind bzw. für die Anlage von Brutstätten genutzt werden können. Dazu gehören die wenigen Einzelbäume und Sträucher. Dauerhaft genutzte Bruthabitate wie Spechthöhlen, Nistkästen etc. sind nicht vorhanden.

Käme es während der Brutzeit zu einer Entfernung dieser Vegetationsbestände, wäre der Verbotstatbestand durch die mögliche Tötung von Adulttieren, Eiern oder Nestlingen gegeben. Daher müssen bauzeitliche Einschränkungen als Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Dabei gilt für entsprechende Maßnahmen die grundsätzlich vom Gesetzgeber mögliche Eingriffszeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.

**Unter Beachtung der oben genannten Bauzeiteneinschränkung als Vermeidungsmaßnahme wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.**

**§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):** *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Von den 17 im Gebiet vorkommenden Vogelarten konnte nur bei wenigen Arten ein konkretes Brutvorkommen im Eingriffsgebiet beobachtet werden. Dies betrifft die Privatgartenbereiche im Süden und die beiderseits der Bahnlinie vorhandenen Grünstrukturen.

Da die entsprechenden Strukturen vor Beginn der Brutvogelsaison entfernt werden müssen, ist nicht mit einer Verletzung des Störungsverbots zu rechnen. Die das Gebiet meidenden Vögel finden in der Umgebung ausreichend Ersatz in ungestörten Bereichen. Bei den betroffenen Arten ist daher nicht mit einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu rechnen.

Falls es überhaupt zu Beeinträchtigungen kommen sollte, würden diese sich im Rahmen der normalen Populationsschwankungen bewegen, wobei nach Umsetzung der Baumpflanzungen und des Grünkonzeptes im Plangebiet langfristig mit einer Erhöhung der Habitatvielfalt und damit der Populationszahlen für die betroffenen Arten zu rechnen ist.

**Unter Beachtung der oben genannten Bauzeiteneinschränkung als Vermeidungsmaßnahme wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.**

**§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot):** *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Mit der Beanspruchung der Eingriffsfläche gehen nur wenige Fortpflanzungsstätten von weit verbreiteten und nicht bedrohten Siedlungsvögeln wie Amsel, Buchfink, Haussperling, Girlitz, Mönchsgrasmücke und Star etc. verloren. Da diese im räumlichen Zusammenhang direkt ausgeglichen werden können, ist mit einer Verschlechterung der lokalen Population und damit mit einer Verletzung des Verbotstatbestands nicht zu rechnen. Für diese Arten müssen daher keine CEF-Maßnahmen im Vorfeld als Ersatzhabitate zur Verfügung gestellt werden.

**Unter Beachtung der oben genannten Bauzeiteneinschränkung als Vermeidungsmaßnahme wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.**

## **5.5 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung**

Im Eingriffsbereich sind kaum Strukturen für die Anlage von Bruthabitaten vorhanden. Sie beschränken sich auf die Bäume und Privatgärten am südlichen Rand des Gebiets und die Grünstrukturen beiderseits der Bahnlinie. Hier kommen weit verbreitete Siedlungsvögel wie Amsel, Buchfink, Hausspatz etc. vor. Seltene oder bedrohte Arten kommen nicht vor oder sind wie im Falle der Mauer- und Alpensegler durch die Baumaßnahmen nicht betroffen.

Für die meisten der 17 nachgewiesenen Vogelarten stellt das Gebiet nur einen unwesentlichen Teil ihres Nahrungshabitats dar. Sowohl der Verlust der randlichen Bruthabitate als auch die bauzeitliche Einschränkung der Nahrungshabitatfunktionen bleibt ohne erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Brutpopulationen.

Eventuell auftretende Beeinträchtigungen gehen über das Maß der normalen Populationsschwankungen nicht hinaus und werden langfristig durch die deutliche Erhöhung der Habitatvielfalt durch die Grünflächengestaltung im Gebiet ausgeglichen.

Bei Einhaltung der Bauzeiteneinschränkungen für die Beseitigung der Vegetationsbestände, wird keiner der drei Verbotstatbestände erfüllt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

**Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (1-3) nicht zu erwarten.**

## **6 Literatur / Quellen**

**LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG:** FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

**LAUFER, H. :** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

**LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. :** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

**MEBS, T. & SCHMIDT, D. :** Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

**SÜDBECK, P. et al.:** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

**TRAUTNER, J. et al.:** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

**TRAUTNER, J. et al.:** Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992

**TRINATIONALES UMWELTZENTRUM WEIL AM RHEIN E.V:** Artenschutzrechtliche Potentialanalyse zum Städtebaulichen Wettbewerb Franz-Ehret-Straße Lörrach-Brombach.